

# Richtlinie Junghennen

2025

Kriterienkatalog für die Haltung von  
Junghennen während der Aufzucht



DEUTSCHER  
TIERSCHUTZBUND E.V.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>7</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	7
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist .....	8
1.3	Geltungsbereich .....	8
1.4	Verantwortlichkeiten .....	8
<b>2</b>	<b>Anforderungen an den Betrieb .....</b>	<b>9</b>
2.1	Rahmenbedingungen .....	9
2.2	Wirtschaftsweise .....	9
2.3	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten .....	10
2.4	Sachkunde .....	10
2.5	Fortbildung .....	11
2.6	Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung .....	11
2.7	Betriebsbeschreibungsbogen .....	11
2.8	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle .....	11
2.9	Meldepflichten .....	12
<b>3</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung .....</b>	<b>13</b>
3.1	Allgemeinbefinden der Tiere .....	13
3.2	Bezug von Küken .....	13
<b>4</b>	<b>Manipulationen .....</b>	<b>14</b>
4.1	Bestandsobergrenze .....	14
4.2	Gruppengröße .....	14
4.3	Besatzdichte .....	14
4.4	Haltung im abgeschlossenen Voliersystem (ohne Zugang zum Scharraum) .....	15
4.5	Einstreu und Scharraum .....	15
4.5.1	Einstreu .....	15
4.5.2	Scharraum .....	15
4.6	Futter- und Tränkeeinrichtungen .....	15
4.6.1	Futtermittel .....	15
4.6.2	Futter- und Tränkeeinrichtungen .....	16
4.7	Beschäftigung .....	16
4.8	Sitzstangen .....	17
4.9	Stallklima .....	18
4.10	Licht .....	18

4.11	Stromführende Drähte.....	19
4.12	Kaltscharrraum.....	19
4.13	Kontrolle der Tierhaltung.....	20
4.13.1	Kontrolle durch den Tierhalter.....	20
4.13.2	Bestandsbetreuung durch den Tierarzt.....	21
4.13.3	Behandlung im Krankheitsfall.....	21
4.13.4	Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren.....	22
4.14	Fangen und Verladen.....	22
4.15	Aufzuchtbericht und Übergabeprotokoll.....	23
<b>5</b>	<b>Tierbezogene Kriterien .....</b>	<b>24</b>
5.1	Erfassung und Dokumentation.....	24
5.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten .....	24
5.3	Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien .....	25
<b>6</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>26</b>
6.1	Liste „Reserve-Antibiotika“ .....	26
<b>7</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>27</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
GVO	Genetisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KAT	Prüfsystem des Vereins für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V.
K.O.	Knock-Out
KSR	Kaltscharrraum
lAbw	leichte Abweichung
LegRegG	Legehennenbetriebsregistergesetz
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	nicht anwendbar
ppm	Parts per Million
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchNutzV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
QS	Prüfsystem der Qualität und Sicherheit GmbH
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKos Datenbank

## Zeichenerklärung

- Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten und Mitgeltende Unterlagen

## Begriffe

### **Ausnahmegenehmigung (ANG)**

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell befristet.

### **Betrieb**

Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

### **Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)**

Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

### **Gentechnisch verändertes Futtermittel**

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

### **Gesamtnutzfläche**

Summe aller in einem Stall zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen, inklusive der zusätzlichen Nutzfläche und der nutzbaren Stallgrundfläche.

### **Grenzwert**

Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet.

### **K.O.-Anforderung K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz haben oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

### **Nutzbare Stallgrundfläche**

Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich der Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Junghennen weder unter noch überquert werden können.

### **Nutzungsart**

Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart. In dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Junghennen gemeint.

### **Parallelhaltung**

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Junghennenhaltung neben einer konventionellen Junghennenhaltung oder Junghennenhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

### **Schwellenwert**

Sensibilisierender Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als Warnung bezüglich der Entwicklung von bestimmten Auffälligkeiten zu verstehen.

## **Stall**

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe sind räumlich und technisch voneinander zu trennen (separate Kotbandführung, separate Futter- und Wasserlinien, separate Lüftung). Liegt eine räumliche sowie technische Trennung vor und hat jeder Stall eine eigene Kennzeichnung, können zwei Ställe auch unter einem Dach bewirtschaftet werden.

## **Systemkette**

Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel oder in der Außer-Haus-Verpflegung. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

---

Liebe Leserschaft,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Die Redaktion

## 1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

## 1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie für die Aufzucht von Junghennen im Rahmen des TSL regelt die Haltung von Junghennen eines Betriebs in all seinen zugehörigen Stallungen. Die Allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Junghennen gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des TSL erzeugen.

## 1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich des Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen

→ **Betriebsbeschreibungsbogen Junghennen** zu nennen.



## 2 Anforderungen an den Betrieb

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### 2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) sind tagesaktuell zu führen. Die Aufzeichnungen sind für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereitzulegen.

### 2.2 Wirtschaftsweise

Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Aufzuchtbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen des TSL-Systems liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Aufzuchtbetriebs, neben Junghennen gemäß den Anforderungen des Tierschutzlabels auch Junghennen anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung). **K.O.**

Ein Systemteilnehmer, der innerhalb seines teilnehmenden Junghennenaufzuchtbetriebs neben TSL-Junghennen auch Junghennen anderer Standards (Parallelhaltung) halten will, hat:

- Der Zertifizierungsstelle uneingeschränkt Zugang zu allen TSL- und Nicht-TSL-Betriebseinheiten gewähren.
- Für den Stall, der im TSL-System angemeldet ist, eine eigene Stallnummer vorzulegen.
- Getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten zu führen. Der Auditor prüft bei jedem Audit die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten auf Plausibilität.
- Auf Lieferscheinen die TSL-Ware ausschließlich und explizit zu kennzeichnen (siehe Kapitel 2.3). Auf Lieferscheinen, auf denen nicht ausschließlich TSL-Ware aufgeführt ist, das Label oder ein in Kapitel 2.3 aufgeführter Schriftzug nicht übergeordnet zu verwenden.
- In den Betriebseinheiten farblich zu unterscheidende Zuchtlinien zu halten. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, hat ein eindeutiger Altersunterschied zwischen den Gruppen zu bestehen.

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Junghennen, welche nicht nach den Anforderungen dieser Richtlinie aufgezogen wurden, nicht im TSL-System vermarktet werden.

**K.O.**

## 2.3 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Ein gültiges KAT-Zertifikat liegt vor. **K.O.**

Alle zu führenden Dokumentationen (beispielsweise Bestandsregister, Begehungsprotokolle) sind tagesaktuell zu führen und auf den Betrieben zur Einsicht bereitzulegen. Elektronische Dokumentationen werden anerkannt.

Lieferscheine sind mit dem stufenlosen Label zu kennzeichnen und haben den Schriftzug „Tierschutzlabel, "Für Mehr Tierschutz"" zu tragen oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung vorzuweisen (beispielsweise TSL).

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente sind auf den Betrieben stets zur Einsicht bereitzulegen oder während des Audits zugänglich gemacht zu werden. Aus diesen Dokumenten hat die Plausibilität der Warenströme ableitbar zu sein.

## 2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Junghennen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist Erfahrung mit der Haltung von Junghennen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Junghennen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

## 2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Junghennen teilzunehmen. Anerkannt werden Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch von externen Veranstaltern. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Die weiteren für die Tierhaltung verantwortlichen Personen auf dem Betrieb sind durch den Fortbildungsteilnehmer hinsichtlich des Fortbildungsinhalts zeitnah zu schulen. Diese internen Schulungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der schulenden und geschulten Person/en, Thema).

## 2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Junghennenhaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf, Kaltscharrraum (KSR)) sowie Dokumenten zu gewähren.

## 2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung des Betriebsbeschreibungsbogens ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

## 2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle umfasst alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Sofern ein umgehendes Abstellen nicht möglich ist, sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.

## 2.9 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel KAT, Bio) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

## 3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

### 3.1 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen, zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen oder Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

### 3.2 Bezug von Küken

Seit dem 1. Januar 2022 dürfen nur Küken bezogen werden, von denen nachweislich je ein männliches Küken derselben Zuchtlinie aufgezogen wurde (entsprechend der aktuell gültigen KAT-Vorgaben). Alternativ ist ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung vor dem 7. Bebrütungstag im Ei und anschließendes Töten des männlichen Hühnerembryos zulässig. **K.O.**

Dies ist entsprechend durch eine Bescheinigung der Brüterei zu dokumentieren.

## 4 Manipulationen

Das Einstellen von schnabelkupierten Küken ist nicht zulässig. **K.O.**

### Empfehlung

Sofern noch keine Erfahrung mit der Haltung von unkupierten Hennen vorliegt, wird vor der ersten Einstellung eine Beratung/Fortbildung zur Haltung von unkupierten Hennen dringend empfohlen. Ein frühzeitiges Erkennen von Federpicken und Kannibalismus ist entscheidend, eine vorherige Sensibilisierung ist daher anzuraten.

### 4.1 Bestandsobergrenze

Innerhalb einer Betriebsregistriernummer dürfen maximal 96.000 Junghennen gehalten werden. Dabei darf die Anzahl von 30.000 Junghennen pro Stall nicht überschritten werden. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer Parallelhaltung und darf daher in keinem Fall innerhalb einer Registriernummer überschritten werden.

### 4.2 Gruppengröße

Eine Gruppengröße von 10.000 Tieren darf nicht überschritten werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen die geforderte Gruppengröße nicht umsetzbar ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) beim Deutschen Tierschutzbund beantragt werden.

### 4.3 Besatzdichte

Die Besatzdichte beträgt bis zum 13. Lebenstag (spätestens bis zum 20. Lebenstag) maximal 50 Tiere/m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche, ab dem 14. Lebenstag (spätestens ab dem 21. Lebenstag) maximal 15 Tiere/m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche beziehungsweise bei mehretägigen Systemen 30 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche.

Bei mitwachsenden Systemen (zum Beispiel aufgeständerte Volierenanlage, flexible Systeme) ist bis zum 42. Lebenstag oder bis zum Öffnen des Scharrraums eine Besatzdichte bis zu 30 Tiere/m<sup>2</sup> erlaubt. Nach dem 42. Lebenstag gelten die oben genannten Angaben (15 Tiere/m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche; mehretägige Systeme 30 Tiere/m<sup>2</sup>). **K.O.**

Es sind maximal vier Ebenen inklusive der Stallgrundfläche erlaubt.

Die erhöhten Ebenen sind so zu bauen, dass keine Exkremate auf die darunter befindlichen Tiere fallen können, und sie sind mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet.

## 4.4 Haltung im abgeschlossenen Volierensystem (ohne Zugang zum Scharrraum)

Während der Haltung der Tiere im geschlossenen Volierensystem sind mindestens ein Drittel der Fläche abgedeckt (zum Beispiel Kükenpapier, Wellpappe) und eingestreut. Die Abdeckung hat regelmäßig erneuert zu werden.

## 4.5 Einstreu und Scharrraum

### 4.5.1 Einstreu

Im Stall und Kaltscharrraum (KSR) ist eine flächendeckende Einstreu stets gegeben.

Die Qualität der Einstreu muss feuchtigkeitsabsorbierend, trocken und locker sein. Zudem müssen die Junghennen bis zur Umstallung darin picken, scharren und staubbaden können.

Feuchte, vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu ist vorzuhalten und unzugänglich für Wildvögel und Schädlinge zu lagern.

### 4.5.2 Scharrraum

Der Scharrraum ist spätestens ab dem 21. Lebenstag vollumfänglich zugänglich.

Grundsätzlich ist den Tieren mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche als Scharrraum anzubieten.

Bei aufgeständerten Volieren ist eine kurzzeitige (maximal zweiwöchige) Begrenzung des Scharrraumes (blickdichte Absperrung unter dem System) nach Öffnung des Systems möglich, um ein sichereres Auffinden von Futter und Wasser in der Eingewöhnungszeit zu gewährleisten. In diesem Zeitraum ist den Tieren mindestens 25 % der nutzbaren Stallgrundfläche als Scharrraum zur Verfügung zu stellen.

Spätestens ab dem 35. Lebenstag ist den Tieren auch der Bereich unter den Volieren zur Verfügung zu stellen.

## 4.6 Futter- und Tränkeeinrichtungen

### 4.6.1 Futtermittel

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Betrieb stellt darüber hinaus sicher, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

Den Junghennen ist ab dem ersten Lebenstag und während der gesamten Haltungsdauer Grit (Magensteine) separat zum Futter anzubieten. Pro 1.000 Tiere ist ein Behältnis vorzuhalten.

### Empfehlung

Die folgende Tabelle gibt eine Empfehlung hinsichtlich Lebensalter und relevanter Mengen sowie Korngrößen der Magensteine.

Tabelle 1: Empfehlung zur Körnung und Mengen nach Lebensalter der Tiere (Quelle: Niedersächsische Empfehlungen)

Lebenswoche	Menge	Körnung
1. bis 2.	1 g pro Tier 1 Mal wöchentlich	1 - 2 mm
3. bis 8.	2 g pro Tier 1 Mal wöchentlich	3 - 4 mm
Ab 9.	3 g pro Tier 1 Mal monatlich	4 - 6 mm

#### 4.6.2 Futter- und Tränkeeinrichtungen

Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser in einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 4 cm gewährleistet.

Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.

Die Tränken sind in einer für die Junghennen erreichbaren Höhe angebracht.

### Empfehlung

Um eine ausreichende Futteraufnahme zum Ende der Aufzucht hin zu gewährleisten, wird empfohlen, bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 9 cm pro Tier zur Verfügung zu stellen.

#### 4.7 Beschäftigung

Zur Beschäftigung sind ab dem ersten Lebenstag manipulierbare Materialien (Raufutter, gebrochene Picksteine, Magensteine, Staubbademöglichkeit) anzubieten.



Dabei ist bis zum Eröffnen des Scharrraumes zu jeder Zeit pro 500 Tiere mindestens ein Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Luzernebrikett, Kükenpapier mit Raufutter) zur Verfügung zu stellen. Während der Systemabspernung sind pro 100 Tiere 200 cm<sup>2</sup> Staubbad (zum Beispiel in Pappschachteln) zur Verfügung gestellt werden.

Ab Zugang zum Scharrraum haben jederzeit weitere Beschäftigungsmöglichkeiten wie Strohballen, Heu- und/oder Grünfutterkörbe zur Verfügung zu stehen. Diese haben regelmäßig erneuert zu werden.

In Haltungen von bis zu 1.000 Tieren ist mindestens ein Beschäftigungsmaterial vorzulegen, pro weitere angefangene 1.000 Tiere jeweils ein zusätzliches Beschäftigungsmaterial. Das Beschäftigungsmaterial hat bis 24 Stunden vor der Ausstallung zur Verfügung zu stehen und regelmäßig erneuert zu werden, sobald die Ballen aufgelöst oder die Körbe geleert sind. Die Ballen oder Körbe sind gleichmäßig zu verteilen und von allen Seiten zugänglich sein.

Pro 1.500 Tiere ist eine 1 m<sup>2</sup> große Staubbadmöglichkeit mit geeignetem Material zur Gefiederpflege (zum Beispiel Sand- oder Gesteinsmehl) zur Verfügung zu stellen, welche anteilig auf den KSR und den Warmstall (je 0,5 m<sup>2</sup>) verteilt werden kann. Das verwendete Material unterscheidet sich von der Einstreu.

Ab dem Zugang zum Scharrraum bis 24 Stunden vor der Ausstallung ist zudem pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickstein zur Verfügung zu stellen, der hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich ist.

#### **Empfehlung**

Empfohlen wird ein Wechsel zwischen verschiedenem Beschäftigungsmaterial, um es interessant zu halten. Als Beschäftigungsmaterial eignen sich insbesondere Stroh- oder Luzerneballen, Heukörbe, Grünfutterkörbe.

## **4.8 Sitzstangen**

Sitzstangen sind ab dem ersten Lebenstag in ausreichender Länge zur Verfügung zu stellen.

Die Gesamtlänge der Sitzstangen ist so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können, wobei die folgenden Maßangaben vorzusehen sind:

- Bis zum 20. Lebenstag: mindestens 6 cm/Tier
- Ab dem 21. bis zum 42. Lebenstag: mindestens 10 cm/Tier und
- Ab der 10. Lebenswoche: mindestens 12 cm/Tier

Die Sitzstangen sind zu 50 % in unterschiedlichen Höhen anzubringen. An Verbindungsstellen dürfen keine Spalten entstehen.

Die Sitzstangen sind so beschaffen, dass die Fußballengesundheit möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Fußballen müssen vollflächig darauf aufliegen können.

### Empfehlung

Es wird empfohlen ab der 10. Lebenswoche mindestens 15 cm Sitzstange/Tier zur Verfügung zu stellen.

Die meist üblichen runden Metallsitzstangen bieten keine gute Rutschfestigkeit, was zu Abstürzen oder Aufprallen beim Anfliegen führen kann. Brustbeinverletzungen sind die Folge. Außerdem verteilt sich bei runden Stangen der Druck sehr punktuell. Daher werden ovale oder pilzförmige Sitzstangen empfohlen.

## 4.9 Stallklima

Im Stallbereich ist ein der Besatzdichte und dem Alter der Tiere entsprechendes Stallklima zu gewährleisten (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur). Bei Lüftungssystemen ist sicherzustellen, dass eine Durchlüftung gewährleistet ist und Zugluft möglichst vermieden wird. Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung darf 20 ppm nicht dauerhaft überschreiten.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere keine Zugluft auftritt und dass die Staubbelastung so gering wie möglich bleibt.

Die Stalltemperatur ist regelmäßig zu überprüfen. Bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten darf die Stalltemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Andernfalls sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Hitzestress für die Tiere zu vermeiden.

## 4.10 Licht

Tageslicht ist vorzusehen.

Die Lichtöffnungsfläche entspricht mindestens 3 % der Stallgrundfläche.

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts wird gewährleistet. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Das gegebenenfalls ergänzende Lichtregime orientiert sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus und am natürlichen Tageslichtspektrum. Ausgenommen der ersten Tage (1 bis 2 Wochen) nach der Einstellung ist grundsätzlich eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden pro Nacht einzuhalten, mit einer Beleuchtungsstärke von weniger als 0,5 Lux. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase (Dauer 30 bis 45 Minuten) vorzuschalten beziehungsweise zu folgen. Die Lichtphase beträgt entsprechend mindestens acht Stunden pro Tag bei mindestens 20 Lux im Tierbereich.

Verdunkelungsmöglichkeit für das Aufrechterhalten des Lichtprogramms ist zulässig.

Im Falle eines Kannibalismusausbruchs ist eine vorübergehende Reduzierung der Beleuchtung des Stalls tagsüber erlaubt, wenn eine tierärztliche Indikation des betreuenden Tierarztes vorliegt, die den Ausbruch bestätigt. Entsprechende Verdunkelungsmöglichkeiten sind vorzusehen. Dies ist im Übergabeprotokoll (→ **Mitgeltende Unterlage (MU) 7.8**) zu dokumentieren.

Für flickerfusionsfreies Licht mit Tageslichtspektrum (Flimmerwahrnehmung) – auch in der Dämmerungsphase – ist Sorge zu tragen. Ein Nachweis der Flickerfusionsfreiheit ist beispielsweise in Form einer technischen Beschreibung des Herstellers im Audit vorzuhalten. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

#### **Empfehlung**

Empfohlen wird eine Lichtöffnungsfläche von mindestens 5 % der Stallgrundfläche.

### **4.11 Stromführende Drähte**

Junghennen sind an keiner Stelle des Aufenthaltsbereichs direkter Stromeinwirkung ausgesetzt. **KO**

Im Aufenthaltsbereich der Junghennen befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle wie Stromdrähte wirken. Falls Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien im Einsatz sind, werden zu deren Befestigung keine Isolatoren verwendet.

### **4.12 Kaltscharrraum**

Ein entlang der Längsseite des Stalls angegliederter, befestigter KSR ist vorgeschrieben. **K.O.**

Die Größe des KSR beträgt mindestens 50 % der nutzbaren Stallgrundfläche oder bietet Platz für mindestens 56 Hennen/m<sup>2</sup> zu bieten.

Die Flächen im KSR sind nicht als nutzbare Fläche anrechenbar.

Der KSR ist zur Betreuung aufrecht begehrbar und frei zugänglich. Er ist entsprechend Kapitel 3.8.1 eingestreut.

Pro 1.000 Junghennen sind insgesamt mindestens 2 m Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung ist jeweils 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit. Die Lukenöffnungen sind gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine BiB ausstellen.

Der KSR ist überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 70 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt. Dazu ist er mit Windschutznetzen oder vergleichbaren Vorrichtungen (zum Beispiel gelochte Trapezbleche oder ähnliches) auszustatten.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten werden kann und aufgrund standortbezogener Bedingungen auch nicht erreichbar ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine BiB ausstellen.

Der KSR hat allen Tieren spätestens mit Erreichen der zehnten Lebenswoche zur Verfügung zu stehen. Abweichungen nach Witterung sind in begründeten Fällen grundsätzlich möglich. Es ist ein Auslaufjournal zu führen, in welchem Abweichungen begründet zu dokumentieren sind.

Der Zugang ist den Tieren uneingeschränkt während der Tageslichtstunden für eine Dauer von wenigstens vier Stunden zu gewähren. In allen Fällen sind die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Lukenöffnungen tagesaktuell zu dokumentieren.

### **Empfehlung**

Es wird empfohlen, den KSR mit Reutern und/oder erhöhten Ebenen auszustatten.

Es wird empfohlen, den Junghennen in kälteren Monaten mindestens fünf Stunden und in der übrigen Zeit mindestens acht Stunden Zugang zum KSR zu gewähren.

### **Übergangsfristen und Ausnahmen**

Sollte kein KSR vorhanden sein, hat der Tierhalter noch vor seiner Erstzertifizierung einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zur Nachrüstung beim Deutschen Tierschutzbund einzureichen. **K.O.**

Mit dem Antrag auf eine ANG ist zusätzlich der Antrag für eine Baugenehmigung einzureichen.

Insgesamt darf der Zeitraum zwischen Antrag auf Ausnahme und Inbetriebnahme des KSR zwölf Monate nicht überschreiten. **K.O.**

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte auf 13 Tiere/m<sup>2</sup> zu begrenzen. Außerdem ist im Scharrbereich nach den Vorgaben des Kapitels 3.10 die Menge des Beschäftigungsmaterials beizubehalten.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des KSR nicht eingehalten werden kann – aus Gründen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat, zum Beispiel: Verzögerung der Baugenehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung; witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn – kann die bestehende ANG durch den Deutschen Tierschutzbund um maximal sechs Monate verlängert werden.

Gelingt es nicht, den KSR innerhalb von 18 Monaten in Betrieb zu nehmen, ist bei einer erneuten Zertifizierung für das Tierschutzlabel ein betriebsbereiter KSR zum Zeitpunkt des Erstaudits nachzuweisen.

## **4.13 Kontrolle der Tierhaltung**

### **4.13.1 Kontrolle durch den Tierhalter**

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere und ergriffene Korrekturmaßnahmen, sofern erforderlich, sind zu protokollieren. Der Wasser- und Futterverbrauch ist täglich zu dokumentieren und auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder Probleme in der Futterration oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren (→ **MU 7.1**).

### Empfehlung

Es wird empfohlen, insbesondere in der zweiten bis vierten Lebenswoche während der täglichen Kontrollen ein besonderes Augenmerk auf den Gefiederzustand nach den Vorgaben des Handbuchs für die Tierbezogenen Kriterien (analog: M-Tool<sup>®</sup>) zu legen.

#### 4.13.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es liegt ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt vor.

Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, ist eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen vorzulegen.

Der Bestand wird im Rahmen des verpflichtenden Salmonellenmonitorings (bei Eintagsküken und zwei Wochen vor Umstallung) durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht und der Tierhalter wird in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten.

Die Bestandsbesuche, inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise, sind zu dokumentieren. Das Besuchsprotokoll kann in Form der → **MU 7.2** geführt werden.

#### 4.13.3 Behandlung im Krankheitsfall

Verletzte Tiere, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung der Bewegungsfähigkeit sind angemessen, wenn erforderlich tierärztlich, behandelt zu werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, sind unverzüglich und so schonend wie möglich zu töten. Hierzu ist es nötig, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere ist abschließend zu überprüfen.

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse (zum Beispiel Pathologie und Bakteriologie) und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Hierfür kann das Besuchsprotokoll in Form der → **MU 7.2** genutzt werden.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. **K.O.**

Der Einsatz von Reserve-Antibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Polypeptide und Cephalosporine der dritten und vierten Generation) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstands und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 5.1) **K.O.**

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so ist dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchzuführen. **K.O.**

Die Anwendung von Mitteln gegen Endo- und Ektoparasiten ist zu dokumentieren. Die Wirkstoffe sind nach einer Beratung durch den Tierarzt in einer sinnvollen Rotation einzusetzen, um Resistenzen zu verhindern.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

#### 4.13.4 Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren

Verletzte Tiere und kranke Tiere oder Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden sind aus der Herde zu separieren. **K.O.**

Hierfür steht ein Krankenabteil zur Verfügung oder kann unverzüglich eingerichtet werden. Sollte zum Auditzeitpunkt kein Krankenabteil eingerichtet sein, ist das entsprechende Material zur Einrichtung vorzuzeigen.

Junghennen im Krankenabteil haben visuellen Kontakt zu anderen Junghennen.

Das Krankenabteil ist entsprechend Kapitel 4.5.1 eingestreut und verfügt über Sitzstangen (15 cm/Tier). Ausreichend Futter und Wasser stehen ständig zur Verfügung.

Die Besatzdichte darf 14 Junghennen/m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Tiere im Krankenstall sind angemessen, erforderlichenfalls auch tierärztlich zu behandeln. Tiere, die nicht therapierbar sind, sind unverzüglich und so schonend wie möglich notzutöten. Der Tierhalter ist verpflichtet, Zu- und Abgänge in das Krankenabteil sowie notgetötete Tiere tagesaktuell mit Angabe einer Begründung zu dokumentieren.

Im Falle eines Kannibalismusgeschehens ist eine professionelle Beratung, zum Beispiel durch den Tierarzt, in Anspruch zu nehmen.

#### 4.14 Fangen und Verladen

Über die Vorgaben zum Fangen und Verladen werden die Fänger belehrt. Eine entsprechende Anweisung liegt in schriftlicher Form vor.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, besitzt der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nichtprofessionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige), so besitzt die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Ein Fänger darf nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fangen und sie aufrecht, möglichst körpernah tragen und verladen.

Die Transportboxen sind nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe der Tiere zu positionieren, um die Tragewege zu verkürzen.

Der Betriebsleiter oder dessen stellvertretende Person haben das Fangen und Verladen der Tiere zu überwachen und zu kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens sowie Auffälligkeiten beziehungsweise eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

#### **Empfehlung**

Es wird empfohlen, beim Fangen Blaulicht einzusetzen.

### **4.15 Aufzuchtbericht und Übergabeprotokoll**

Da die Aufzucht der Junghennen eine bedeutende Rolle für die anschließende Haltung und Legephase im Legehennenstall spielt, sollten sich Junghennenaufzüchter und zukünftige Legehennenhalter möglichst genau abstimmen. Während der Junghennenaufzucht steht die altersgerechte Entwicklung der Tiere im Verlauf ihres Wachstums im Vordergrund. Wesentlich hierfür sind die Fütterung, das Gesundheitsmanagement sowie das Lichtregime. Auch den Umgang mit Materialien (Grit, Staubbad, Raufutter, Picksteine) müssen die Tiere erlernen. Besonders wichtig ist es, die Tiere gegenüber Geräuschen (zum Beispiel Anlaufen der Ventilatoren) zu desensibilisieren und sie intensiv mit Menschen vertraut zu machen.

Um den Junghennen in den neuen Haltungssystemen die Eingewöhnung zu erleichtern sowie Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus vorzubeugen, wird eine intensive Kommunikation und Abstimmung zwischen Junghennenaufzüchter und Legehennenhalter als zwingend erforderlich erachtet (Anfertigung eines Aufzuchtberichts und Übergabeprotokolls).

Für die zukünftige Haltung im Legestall ist es wichtig, dass der spätere Halter die Herde bereits im Vorfeld kennt und die späteren Bedingungen im Legestall so einrichtet, dass die Tiere in den ersten Tagen möglichst ähnliche Bedingungen antreffen wie im Aufzuchtstall.

Der Junghennenhalter hat zehn bis spätestens 14 Tage vor der Umstallung einen Aufzuchtbericht (→ **MU 7.9**) an den zukünftigen Legehennenhalter zu übermitteln. Dieser enthält unter anderem Informationen über das zum Umstellungszeitpunkt einzusetzende Futter, das aktuell angebotene Raufutter und Picksteine (Härtegrad) sowie das verwendete Einstreumaterial, das Lichtprogramm, aber auch Auskünfte zu Prophylaxemaßnahmen (zum Beispiel Impfungen) sowie gesundheitliche Probleme oder Hinweise auf Verhaltensstörungen, die während der Aufzucht vorgelegen haben.

Bei Übergabe der Junghennen ist dem Legehennenhalter ein Übergabeprotokoll mitzugeben, welches vorab auch per E-Mail zugestellt werden darf (→ **MU 7.8**). Dieses enthält neben den Basisdaten die Gewichtsentwicklung und Uniformität der Herde bis zur Ausstallung.

## 5 Tierbezogene Kriterien

### 5.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter hat nachzuweisen, dass er an einer speziellen Schulung zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (Schulung des Deutschen Tierschutzbundes).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK stichprobenartig bei Einstellung der Küken oder innerhalb der ersten Woche nach dieser sowie in der vierten, achten, zwölften und 16. Lebenswoche. Es wird empfohlen insbesondere in der zweiten bis vierten Lebenswoche während der täglichen Tierkontrollen ein besonderes Augenmerk auf den Gefiederzustand nach den Vorgaben des Handbuchs für TBK (analog: M-Tool) zu legen

Für die Unterscheidung ist je Stall und/oder je Gruppe eine separate TBK-Erfassung durchzuführen und zu dokumentieren.

Detaillierte Erläuterungen zur Durchführung sind im Handbuch zur Erfassung der TBK bei Junghennen (→ **MU 7.3**) beschrieben.

### 5.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

Detaillierte Erläuterung zur Bewertung von Überschreitungen der Grenzwerte für TBK sind in der → **Richtlinie Zertifizierung** (Kapitel 6.3.3 und 6.3.4) enthalten.

#### Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Die Meldung erfolgt bevorzugt an das Postfach [gefuegel@tierschutzlabel.info](mailto:gefuegel@tierschutzlabel.info) oder per Fax.

Zudem hat der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom



Auditor erfasst wurden. Die Beratung ist im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch zu nehmen. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren hat der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

### Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sowie die Überschreitung zu dokumentieren. Eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund ist nicht erforderlich.

## 5.3 Übersicht der zu erhebenden tierbezogenen Kriterien

Tabelle 2: Tierbezogene Kriterien, die vom Tierhalter und oder Auditor erfasst werden

Tierbezogenes Kriterium	Erfassung durch		Schwellen- oder Grenzwert	
	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Mortalität	X			0,5 % x Anzahl Lebensmonate
Gefiederzustand	X	X		Schwung- und Stoßfedern: 30 % Note 2; Rücken- und Legebauch: 3 % Note 2
Verletzungen	X	X		Tierhalter: Legebauch und Kloake: 0 % Note 1 und 2; Zehen: 0 % Note 2; 5 % Gesamtbestand: 0% Note 2
Gewicht	X			
Brustbeinveränderungen	X			
Fußballenveränderungen	X			
Schnabelzustand	X			

## 6 Anhang

### 6.1 Liste „Reserve-Antibiotika“

Gemäß Kapitel 4.13.3 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstands bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist). Die folgende Liste der „Reserve-Antibiotika“ umfasst Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Junghennen besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 3: Liste „Reserve-Antibiotika“

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Junghennen zugelassene Präparate
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin 12%® Belacol 100%Kompaktat® Belacol 24% Liquid® Belacol 12% Pulver® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate
Quelle:www.vetidata.de (Stand Mai 2020); Categorisation of antibiotics for use in animals for prudent and responsible use, 2020		

Die laut Zulassung (Fachinformation) notwendige Mindestbehandlungsdauer und Mindestdosierung nach Indikation ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

Für die Wartezeiten gilt: Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder Verbänden gelten die jeweils längsten Wartezeiten, mindestens jedoch die rechtlich verbindlichen Angaben des Herstellers auf dem im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebs zugelassenen Präparat. Ist ein Wirkstoff der folgenden Liste im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebs nicht als Tierarzneimittel zugelassen, darf er nicht angewendet werden.

Die Antibiotikaleitlinien sowie die Grundsätze der guten veterinärmedizinischen Praxis sind zu beachten.

## 7 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen 7.1 bis 7.9 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- 7.1 Dokumentation Tier- und Stallkontrolle
- 7.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- 7.3 Handbuch zur Erfassung von TBK – Junghennen
- 7.8 Übergabeprotokoll
- 7.9 Formatvorlage Aufzuchtbericht